

MDR

Heft 11

5. Juni 2009

S. 597–656

PVSt 4954

Zeitschrift
für die
Zivilrechtspraxis

Aufsätze

Vertragsstrafe RA Dr. Thomas Derlin, LL. M. – Die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle 597

Verkehrsprozess Ri'inOLG Dr. Rhona Fetzer – Beweiserhebung und Beweiswürdigung 602

Squeeze-Out-Verfahren RA Dr. Harald Kollrus – Antragstellung beim sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht 607

MDR-Arbeitshilfe

RA Rüdiger Martis – Aktuelle Entwicklungen im Arzthaftungsrecht: Die Aufklärung des Patienten 611

Rechtsprechung

AGB: Kündigung eines Grabpflege-Treuhandvertrages (BGH v. 12.3.2009) 618

Formularmietvertrag: Begriff der Schönheitsreparaturen (BGH v. 18.2.2009) 621

Werkvertrag: Schadensersatz bei Kauf einer mangelhaften Eigentumswohnung (BGH v. 12.3.2009) 624

Gebrauchtwagenkauf: Längere Standzeit eines älteren Gebrauchtwagens (BGH v. 10.3.2009) 626

Produkthaftung: Produktsicherheit eines Gebäckstücks (BGH v. 17.3.2009) 627

Geschlossener Immobilienfonds: Fehlerhafter Prospekt (BGH v. 2.3.2009) 638

Anfechtungsprozess: Bürgenhaftung für entstandene Rechtsverfolgungskosten des Gläubigers (BGH v. 3.3.2009) 642

Insolvenz: Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (BGH v. 19.2.2009) 650

Rechtsberatung: Vertragsschluss mit Rechtsanwalt einer gemischten Sozietät (BGH v. 5.2.2009) 655

Unzuständiges Gericht in Squeeze-Out-Verfahren

des Gutachtens zu beantragen (§ 411 Abs. 4, Abs. 3 ZPO). Außerdem haben sie, wenn ihnen nicht unmissverständlich eine Präklusionsfrist gesetzt wurde (hierzu reicht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein bloßer Hinweis auf § 296 ZPO nicht aus),³⁸ das Recht, auch nach Ablauf der gesetzten Frist schriftlich oder in einem Anhörungstermin weitere Fragen an den Sachverständigen zu stellen. Diese Vorgänge nehmen erfahrungsgemäß mehrere Wochen in Anspruch. Daher wird ein erfahrener Richter regelmäßig einer mündlichen Gutachtererstattung den Vorzug geben, zumal die einem Sachverständigen heute zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel (etwa: auf einem Laptop abspielbare Unfallrekonstruktionsprogramme, die anschaulich zeigen, wie der Unfall bei Berücksichtigung abweichender Parameter verlaufen wäre) eine für alle Beteiligten nachvollziehbare und anschauliche Präsentation der gefundenen Erkenntnisse erlauben. Manche Richter scheuen allerdings davor zurück, die mit technischen Ausdrücken versehenen Darlegungen des Sachverständigen zu protokollieren, ohne sich auf schriftliche Ausführungen stützen zu können. In diesen Fällen kommt eine – vom Gesetz erlaubte – Protokollierung durch den Sachverständigen selbst in Betracht. Bei vielen Gutachtern in Verkehrsunfallprozessen hat sich ein solches Vorgehen eingebürgert. Allerdings entbindet dies das Gericht nicht davon, zunächst die mündlichen Ausführungen des Gutachters nachzuvollziehen, auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen und ggf. um Klarstellungen oder Ergänzungen zu bitten. Wenn der Richter für sich die wesentlichen Aussagen des Sachverständigen inhaltlich nachvollzogen hat, wird es ihm keine Schwierigkeiten bereiten, das anschließende Diktat durch den Gutachter mitzuverfolgen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die aufgezeigte Verfahrensweise hat sich im Unfallprozess allgemein bewährt. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Richter gezwungen ist, sich für dieses Verfahren zu entscheiden. Wenn er sich bei einer Einholung eines schriftlichen Gutachtens (§§ 411, 358 ZPO) sicherer fühlt, sollte er sich – was in seinem Ermessen steht – ruhig für diese Variante entscheiden. Bei komplizierten Unfallvorgängen (Massenkarambolage) wird ein schriftliches Gutachten sogar regelmäßig angezeigt sein, um den Parteien und dem Gericht Gelegenheit zu geben, die dargestellten Abläufe in aller Ruhe nachzuvollziehen.

Wenn bereits in einem anderen Verfahren ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, kann auf die Erstattung eines weiteren Gutachtens verzichtet und stattdessen das bereits vorliegende Gutachten als Sachverständigenbeweis (nicht nur als Urkunde) verwertet werden, § 411a ZPO. Dies gilt auch für die Fälle, dass das Gutachten von einem Strafrichter oder im Rahmen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in Auftrag gegeben wurde. Häufig werden sich aber im Zivilprozess andere oder weitere Fragen stellen, so dass zumindest eine ergänzende Anhörung des Gutachters angezeigt und in vielen Fällen sogar die Einholung eines neuen Gutachtens erforderlich ist.

Hält das Gericht ein von ihm oder in einem anderen Verfahren eingeholtes Gutachten auch nach mündlicher Erläuterung bzw. Ergänzung für ungenügend,³⁹ kann es eine erneute Begutachtung durch den bereits eingeschalteten oder durch einen neuen Gutachter anordnen, § 412 ZPO (häufig ungenau als „Obergutachten“ bezeichnet). Es kommt sehr oft vor, dass diejenige Partei, für die die vom Gutachter getroffenen Feststellungen ungünstig sind, nicht nur eine Ergänzung oder Erörterung des Gutachtens beantragt, sondern im Anschluss hieran die Einholung eines weiteren Gutachtens verlangt. Die Voraussetzungen des § 412 ZPO liegen aber – sofern ein erfahrener und allgemein bestellter und vereidigter Sachverständiger eingesetzt wurde – nur selten vor. Zu beachten ist, dass ein weiteres Gutachten nicht schon deswegen einzuholen ist, weil eine oder beide Parteien das vorliegende Gutachten für unzureichend oder für nicht überzeugend halten. Ungenügend ist ein Gutachten nur, wenn es entweder a) mangelhaft (unvollständig, widersprüchlich, das Beweisthema nicht ausreichend abhandelnd (etwa zu vage, zu ungenau), für das Gericht aus anderen Gründen nicht überzeugend) ist oder b) von falschen Voraussetzungen ausgeht oder c) der Sachverständige erkennbar bzw. erklärtermaßen nicht die notwendige Sachkunde besitzt oder d) sich die Anknüpfungstatsachen durch neuen Vortrag der Parteien entscheidend geändert haben (hier hilft aber häufig eine Gutachtenergänzungen unter Beachtung des neuen Vortrags weiter) oder e) ein anderer Sachverständiger überlegene Forschungsmittel oder Erfahrung verfügt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Gericht nach § 286 Abs. 1 ZPO eigenständig zu beurteilen, wobei auch von einer Partei vorgelegte Privatgutachten zu berücksichtigen sind.⁴⁰ Der Umstand, dass sich Gerichtsgutachten und Parteigutachten widersprechen, führt aber nicht zwingend zu der Einholung eines weiteren Gutachtens, denn das Gericht kann sich in freier Beweiswürdigung auch einem dieser Gutachten anschließen, wenn es nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten dieses für vollständig und überzeugend hält. Die Gründe hierfür sind aber im Urteil darzulegen.⁴¹

38 vgl. BGH v. 25.10.2005 – V ZR 241/04, NJW-RR 2006, 428.

39 Vgl. hierzu auch BGH v. 15.6.1994 – IV ZR 126/93, NJW-RR 1994, 1112.

40 BGH v. 6.3.1986 – III ZR 245/84, MDR 1986, 915 = NJW 1986, 1928.

41 Instrukтив zur Würdigung von Gutachten BGH v. 17.10.1986 – V ZR 169/85, MDR 1987, 221 f. = NJW 1987, 442.

VERFAHRENSRECHT

Analoge Anwendung des § 281 ZPO auf die Antragstellung beim sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht in Squeeze-Out-Verfahren

Rechtsanwalt Dr. Harald Kollrus

Hauptaktionäre, die direkt oder indirekt mit mindestens 95 % des Grundkapitals an einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt sind,

können von der Hauptversammlung verlangen, dass ihnen die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) gegen Gewährung einer Abfindung übertragen werden (sog. Squeeze-out-Verfahren). Sind sie mit der Höhe der festgelegten Abfindung nicht einverstanden, steht ihnen der Rechtsweg im Spruchverfahren offen. Falls sie ihren Antrag beim sachlich oder örtlich un-

▷ Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei Dr. Kass, Reichelt & Kollegen, Rechtsanwälte & Steuerberater, München.

Unzuständiges Gericht in Squeeze-Out-Verfahren

zuständigen Gericht eingereicht haben, ist umstritten, ob eine Verweisung des Verfahrens analog § 281 ZPO zulässig ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage ist zur neuen Rechtslage bislang noch nicht ergangen.

I. Einleitung

Sofern Aktien von Minderheitsaktionären durch Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf den Hauptaktionär übertragen wurden, haben die Minderheitsaktionäre einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung (§ 327a I, 327b AktG). Ist ein ausgedehnter Minderheitsaktionär mit der Höhe der ihm angebotenen Barabfindung nicht einverstanden, steht ihm nach §§ 1 Nr. 3, 3 Nr. 2 SpruchG der Rechtsweg in der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹ durch Stellung eines Antrages auf Bestimmung einer angemessenen Abfindung zu. Sachlich und funktionell zuständig ist das LG, Kammer für Handelssachen, § 2 II SpruchG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der Ermächtigung in § 2 IV SpruchG, von welcher die Justizverwaltungen reger Gebrauch gemacht haben,² aus Rechtsverordnungen, hilfsweise wird in § 2 I 1 SpruchG auf den Sitzungssitz der Aktiengesellschaft beziehungsweise Kommanditgesellschaft auf Aktien abgestellt. Der Antrag auf Bestimmung der angemessenen Abfindung muss innerhalb von drei Monaten seit Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister gestellt werden. Falls ein Minderheitsaktionär diesen Antrag zwar noch rechtzeitig innerhalb dieser dreimonatigen Ausschlussfrist, aber beim örtlich oder sachlich unzuständigen Gericht gestellt hat, ist in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor umstritten, wie in dieser Konstellation zu verfahren ist. Lässt man eine analoge Anwendung des § 281 ZPO zu, so hätte der Antragsteller die Möglichkeit, die Verweisung seines Verfahrens an das zuständige Gericht zu beantragen. Sofern das Verfahren bereits beim unzuständigen Gericht rechtskräftig geworden ist, würde das Verfahren nach Abgabe beim neuen Gericht in dem Verfahrensstand fortgeführt werden, in dem es sich im Zeitpunkt der Abgabe befunden hat. Alle Prozesshandlungen würden fristwährend analog § 281 III 2 ZPO erhalten bleiben.

II. Meinungsstand

Während sich der BGH in seinem Beschl. v. 13.3.2006 – II ZB 26/04³ zur alten Rechtslage vor Inkrafttreten des SpruchG am 1.9.2003 für eine analoge Anwendung des § 281 ZPO ausgesprochen hatte, ist zur neuen Rechtslage seit Einführung des SpruchG noch keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen. Einen Anhaltspunkt gibt der BGH in seiner Entscheidung vom 13.3.2006 mit dem Hinweis, dass er trotz des im Zeitpunkt dieser Entscheidung bereits in Kraft getretenen SpruchG an der Analogie festhält. Seiner Auffassung nach stehe das Verfahren nach dem SpruchG der streitigen Zivilgerichtsbarkeit nach dieser Gesetzesreform noch näher, so dass § 281 ZPO auch auf die neue Rechtslage analoge Anwendung finden müsse.⁴

Zum Teil wird zur neuen Rechtslage nun die Auffassung vertreten, dass Zuständigkeitsfragen in § 2 SpruchG abschließend geregelt seien, es also für eine Analogie an der dafür erforderlichen Regelungslücke fehle.⁵ Zumindest werde durch die Einreichung des Antrags beim örtlich oder sachlich unzuständigen Gericht die Frist nicht gewahrt; weder § 281 II 3 ZPO noch § 17b I 2 GVG würden Anwendung finden.⁶ Die gegenteilige Rechtsmeinung⁷ lässt hingegen eine Verweisung an das zuständige Gericht mit der Bindungswirkung des § 281 II 3 ZPO zu.

III. Auslegung von § 4 SpruchG

Die Lösung dieser Fragestellung führt über die Auslegung der Vorschrift des § 2 SpruchG nach den Grundsätzen der allgemeinen juristischen Methodenlehre.⁸ Beginnt man mit der logisch-systematischen Auslegung innerhalb des § 2 SpruchG, fällt auf, dass für die Regelung von Zuständigkeitsfragen in § 2 I 2, 3 SpruchG die analoge Anwendung der §§ 4, 5 FGG hervorgehoben wird. Zuständigkeitsfragen wurden also auch nach dem neuen Recht *expressis verbis* dem FGG unterstellt, obwohl schon in § 17 I SpruchG eine Generalverweisung auf die Vorschriften des FGG enthalten ist. Selbst wenn man das Spruchverfahren als eigenständige Verfahrensart betrachtet würde, welche zwischen Zivilprozess und freiwilliger Gerichtsbarkeit anzusiedeln wäre,⁹ sollen Zuständigkeitsfragen jedenfalls nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelöst werden. Inwieweit allerdings Parteierklärungen, welche ggü. dem sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht abgegeben wurden, wirksam bleiben, wird im FGG, insbesondere in § 7 FGG, welche nur die Wirksamkeit von Handlungen unzuständiger Gerichte behandelt, nicht geregelt.¹⁰ Insofern besteht eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Aus § 7 FGG wird aber der allgemeine Rechtsgedanke abgeleitet, dass ein Zuständigkeitsirrtum nicht zu Lasten von Verfahrensbeteiligten gehen soll.¹¹ Sofern sich für die Verfahrensabgabe kein *lex specialis* im Gesetz findet,¹² ist es in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt, dass unabhängig von der Verfahrensart eine Verweisungsmöglichkeit mit Bindungswirkung entsprechend § 281 ZPO besteht.¹³

1 Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 16. Aufl. 2004, § 11 Rz. 6

2 Vgl. Simon/Simon, SpruchG, München 2007, § 2 Rz. 5

3 BGH v. 13.3.2006 – II ZB 26/04, BGHZ 166, 329 = MDR 2006, 1301 = NZG 2006, 426 = BB 2006, 1069 mit zust. Anm. Meinicke = BB 2006, 1242 = NJW-RR 2006, 1113.

4 BGH v. 13.3.2006 – II ZB 26/04, MDR 2006, 1301 = BB 2006, 1069 f. = NJW-RR 2006, 1113 (1115).

5 Fritzsche/Dreier/Verfürth, SpruchG, Berlin 2004, § 4 Rz. 11 hält den Wortlaut für eindeutig und abschließend.

6 Fritzsche/Dreier/Verfürth, s. Fn. 5, § 4 Rz. 11; Hüffer, AktG, 6. Aufl., Anh. § 305 § 4 SpruchG Rz. 5; Klöcker/Frouein, SpruchG, Köln 2004, § 4 Rz. 13; Lamb/Schluck-Amend, DB 2003, 1259 (1261); Lutter/Krieger, UmwG, 3. Aufl. 2004, Anh. I SpruchG § 4 Rz. 7; Volhard in MünchKomm/AktG, 2. Aufl. 2004, § 4 SpruchG Rz. 5; Semler/Stengell/Volhard, UmwG, 2. Aufl. 2007, § 4 SpruchG Rz. 7; Simon/Leuering, s. Fn. 2, § 4 Rz. 32; Wasmann in KölnKomm/SpruchG, 1. Aufl. 2005, § 4 Rz. 6.

7 Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl. 2008, § 281 Rz. 11 „Spruchverfahren“; Gottwald/Klopp/Kluth, Insolvenzrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2006, § 17 Rz. 10 und § 39 Rz. 20 und 40; Saenger in Hk/ZPO, 2. Aufl. 2007, § 281 Rz. 5 und 21; Musielak/Foerste, ZPO, 6. Aufl. 2008, § 281 Rz. 3; Prütting in MünchKomm/ZPO, 3. Aufl. 2008, § 281 Rz. 43; Drescher in Spindler/Stilz, AktG, Band 2, München 2007, § 4 SpruchG Rz. 9; Stein/Jonas/Leipold, Großkomm. zur ZPO, 22. Aufl. 2005, § 281 Rz. 4 mit Fn. 8, Rz. 7 und 25; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 29. Aufl. 2008, § 281 Rz. 15, 16; Zöllner/Greger, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 281 Rz. 15a; ebenso zum früheren Recht: BGH v. 13.3.2006, s. Fn. 3; Bilda in MünchKomm/AktG, 2. Aufl. 2000, § 304 Rz. 226; wohl auch OLG Karlsruhe v. 28.10.2004 – 12 W 65/04, NZG 2005, 84 f.; ebenso zur Rechtswegverweisung: LG München I v. 15.1.2004 – 5 HKO 22304/02, AG 2004, 393 f.

8 Rosenberg/Schwab/Gottwald, s. Fn. 1, § 7 Rz. 8.

9 Simon/Simon, s. Fn. 2, Einführung Rz. 1.

10 Brehm, FGG, 3. Aufl. 2002, § 4 Rz. 134.

11 Vgl. Brehm, s. Fn. 10, § 4 Rz. 134.

12 § 46 FGG bei der Vormundschaft; § 65a FGG im Betreuungsverfahren; § 70 Abs. 3 FGG im Unterbringungsverfahren; § 75 FGG bei Adoptionen und Nachlasspflegschaften; § 15 Abs. 2 Satz 2 VerschG; § 18 HausratsV; Verweisungsvorschrift in § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. V.m. § 281 Abs. 2, 3 Satz 1 ZPO.

13 Brehm, s. Fn. 10, § 4 Rz. 122; 124; Bumiller/Winkler, 8. Aufl. 2006, Vor §§ 3–5, Rz. 5 f.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, s. Fn. 1, Rz. 6.

Unzuständiges Gericht in Squeeze-Out-Verfahren

Dem könnte nun § 4 I 2 SpruchG entgegenstehen. In § 4 I 2 SpruchG ist nämlich ausdrücklich nur geregelt, dass die Frist bei Zuständigkeit mehrerer LG oder bei Streit über die Zuständigkeit „durch Einreichung bei jedem zunächst zuständigen Gericht gewahrt“ wird. *Leuring*¹⁴ zieht hieraus den Umkehrschluss, dass die Einreichung eines Antrags bei einem unzuständigen Gericht gerade nicht fristwährend wirken soll. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber die Fristwahrung durch Einreichung bei einem „zunächst zuständigen Gericht“ nicht ausdrücklich hervorgehoben und geregelt.

Zieht man allerdings einen Vergleich zu anderen Verfahren, wäre diese Argumentation aus zwei Gründen systemwidrig und ist deshalb nicht stichhaltig.¹⁵ In Familiensachen gilt für bestimmte Folgesachen ebenfalls das FGG. In FGG-Folgesachen erklärt § 621 III 2 ZPO a.F., Art. 111 FGG-RG 2009 die Regelungen in § 281 II, III 1 ZPO nur für den speziellen Fall, dass die Ehesache und bei anderen Gerichten Familiensachen bereits anhängig sind, für anwendbar. Auch hier zog die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur für die übrigen Fälle, welche nicht geregelt waren, keinen Umkehrschluss, sondern hielt die Verweisung analog § 281 ZPO einschließlich der Bindungswirkung gem. § 281 II 3 ZPO für zulässig.¹⁶ Gleiches gilt für die nur teilweise Regelung von Zuständigkeitsfragen in §§ 2, 3 InsO. Auch hier ist in § 3 II InsO nur eine Teilfrage der Zuständigkeit, die Behandlung der Konkurrenz mehrerer zuständiger Gerichte, geregelt. Diesen Regelungen wird ebenso keine abschließende Wirkung beigemessen und so für Zuständigkeitsfragen kein entsprechender Umkehrschluss gezogen. Anstelle dessen werden über die Generalverweisungsnorm des § 4 InsO die Verweisungsregelungen in § 281 ZPO entsprechend herangezogen.¹⁷ Dies gilt, obwohl die Ermächtigung zur Zuständigkeitskonzentration den Landesregierungen in § 2 II InsO „zur ... schnelleren Erledigung“ erteilt wird, während die Landesregierungen in § 2 IV 1 SpruchG zur Zuständigkeitskonzentration ermächtigt werden, wenn dies der Sicherung einer einheit-

lichen Rechtsprechung dient. Auch wenn die Reformierung des SpruchG der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte,¹⁸ so lässt sich aus der Gesamtschau der beiden Vorschriften schlussfolgern, dass Zuständigkeitsregelungen im SpruchG gerade nicht Mittel für die Verkürzung der Verfahrensdauer sein sollten.

Aus der ratio legis der §§ 7 FGG, 281 ZPO lässt sich vielmehr der allgemeine Rechtsgrundsatz ableiten, dass eine Partei in Zivilverfahren allein aufgrund formeller Fehler bei der Wahl des angerufenen Gerichts grundsätzlich keinen Rechtsverlust erleiden darf, sofern dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.¹⁹ Zudem ergibt der Bedeutungszusammenhang mit § 4 GKG, dass das beim unzuständigen Gericht rechtshängig gemachte und beim zuständigen Gericht fortgeführte Verfahren als ein einheitliches zu sehen ist.²⁰

Dieser Beschleunigungseffekt sollte sich nach dem Willen des Gesetzgebers²¹ vielmehr durch die Einführung von Verfahrensförderungspflichten einstellen, insbesondere durch Wegfall des Rechts zur Stellung von Anschlussanträgen, und durch Änderungen im Verfahren über die Beweiserhebung durch Einholung von Sachverständigenutachten. Als Ursache für die langen Verfahrensdauern wurden gerade die zeitaufwendige Erstellung der Sachverständigenutachten und die Möglichkeit der Stellung von Anschlussanträgen analysiert.²² Andererseits wollte der Gesetzgeber an Verfahrenselementen, welche sich in der Vergangenheit bewährt hatten, festhalten; insbesondere der Untersuchungsgrundsatz sollte nicht dem Verhandlungs- und Verfügungsgrundsatz weichen,²³ welche stringenter zeitliche Verfahrensstrukturierungen mittels Fristen bedingen würden. Der Gesetzgeber begründet deshalb die Neuregelungen in § 4 SpruchG im Wesentlichen auch nur damit, dass der Verzicht auf Anschlussanträge mit der Verlängerung der Antragsfrist auf drei Monate kompensiert worden sei und es sich bei der Regelung der Mehrfachzuständigkeit nur um eine Klarstellung handele.²⁴ Mit dem Hinweis auf die Fristwahrung bei Einreichung der Antragschrift bei einem zuständigen Gericht sollte also gerade keine abschließende Regelung geschaffen werden,²⁵ erster Anhaltspunkt für die folgende teleologische Auslegung.²⁶

Für den Sinn und Zweck des § 4 SpruchG ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift wie auch das SpruchG insgesamt der Verwirklichung des materiellen Rechts durch Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes dienen soll.²⁷ Zum einen soll die materielle Gerechtigkeit in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Untersuchungsgrundsatz (§ 12 FGG) zur Grundlage hat, gewährleistet werden. Zum anderen muss der Prozessökonomie mit dem Ziel einer raschen und schnellen Streitbeilegung Rechnung getragen werden.²⁸ Beide Verfahrensgrundsätze stehen in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zueinander. In der Folge ist nun zu prüfen, auf welche Weise sie unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze zu einer interessensgerechten Lösung führen.

*Verfürth*²⁹ hält die Vorschrift des § 4 SpruchG aus prozessökonomischen und verfahrensbeschleunigenden Gründen für abschließend. Diese Auffassung wird damit begründet, dass eine rechtshängigkeitserhaltende Verweisungsmöglichkeit die Gefahr unübersichtlich langer Antragsfristen zur Folge hätte. Hierfür spreche, dass das SpruchG keine Stellung von Folgeanträgen mehr vorsehe. Dem kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Während die Stellung von Folgeanträgen neben der Einholung der Sachverständigenutachten sehr wohl zur Verlängerung der Verfahrenzeiten von vier oder mehr Jahren beigetragen hatte, tritt dieser Verzögerungseffekt bei Abgabe von Verfahren an das zuständige Ge-

14 *Simon/Leuring*, s. Fn. 6, § 4 Rz. 32.

15 *Drescher*, s. Fn. 7, § 4 SpruchG Rz. 9.

16 BGH v. 22.10.1997 – XII ARZ 24/97, FamRZ 1998, 360f.; *Bumiller/Winkler*, FGG, 8. Aufl. 2006, Vor §§ 3 – 5, Rz. 6; *Thomas/Putzo/Hüßtege*, s. Fn. 7., § 621a Rz. 10; *Stein/Jonas/Leipold*, s. Fn. 7, § 281 Rz. 13; *Zöller/Greger*, s. Fn. 7, § 281 Rz. 2; a.A. wohl *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, s. Fn. 7, § 621a Rz. 1, § 621 Rz. 39, die sich für eine Abgabe nach FGG-Regelungen aussprechen.

17 *Andres/Leithaus/Andres*, InsO, 1. Aufl. 2006, § 2 Rz. 17; *Braun/Kießner*, InsO, 3. Aufl. 2007, § 3 Rz. 12; *Schmerbach* in FK/InsO, 4. Aufl. 2006, § 3 Rz. 27; *Gottwald/Klopp/Kluth*, s. Fn. 7, § 17 Rz. 10; *Kirchhof* in HK/InsO, 4. Aufl. 2006, § 3 Rz. 23 und § 4 Rz. 12; *Kübler/Prütting/Bork/Prütting*, Insolvenzordnung, Stand 11/08, Bd. I, § 3 Rz. 15, missverständlich insoweit § 4 Rz. 17; *Ganter* in MünchKomm/InsO, 2001, § 2 Rz. 17; *Thomas/Putzo/Reichold*, s. Fn. 7, § 281 Rz. 2

18 BT-Drucks. 15/371, 11; *Fritzsche/Dreier/Verfürth*, s. Fn. 5, § 4 Rz. 11.

19 vgl. *Brehm*, s. Fn. 10, § 4 Rz. 134; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, s. Fn. 1, § 39 Rz. 20 und 40.

20 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, s. Fn. 1, § 39 Rz. 40.

21 BT-Drucks. 15/371, 12.

22 BT-Drucks. 15/371, 12.

23 BT-Drucks. 15/371, 11.

24 BT-Drucks. 15/371, 13.

25 A.A. *Drescher*, s. Fn. 7, Rz. 38 zu § 4 SpruchG, dort wird, wenn auch mit Vorbehalten, aus diesen Ausführungen des Deutschen Bundestags ohne nähere Erläuterung geschlussfolgert, dass die Einreichung des Antrags beim unzuständigen Gericht nicht fristwährend sei.

26 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, s. Fn. 1, § 7 Rz. 11.

27 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, s. Fn. 1, § 7 Rz. 13; *Thomas/Putzo/Reichold*, s. Fn. 7, Einl. I Rz. 28.

28 BVerfG v. 20.7.2000 – 1 BvR 352/00, NJW 2001, 214; *Thomas/Putzo/Reichold*, s. Fn. 7, Einl. I Rz. 28; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, s. Fn. 1, § 7 Rz. 15.

29 *Fritzsche/Dreier/Verfürth*, s. Fn. 5, § 4 Rz. 11; im Ergebnis wohl ebenso: *Lamb/Schluck-Amend*, DB 2003, 1259f.

Unzuständiges Gericht in Squeeze-Out-Verfahren

richt mit Bindungswirkung analog § 281 ZPO gerade nicht ein. Wenn überhaupt, sprechen wir hier von einer Verfahrensverlängerung von ein bis maximal zwei Monaten. Es handelt sich also um zwei voneinander unterschiedliche Aspekte, die es nicht erlauben, dass mit der einen Ursache, der Stellung von Folgeanträgen, sich eine Verzögerung durch die Verweisung vom unzuständigen Gericht begründen ließe. Zudem würde diese relativ betrachtet nur sehr untergeordnete Verzögerung zu Beginn des Verfahrens eintreten, in dem die Gerichte noch mit der Aufbereitung des Verfahrens beschäftigt sind. Die Unterbindung einer Verweisung von Verfahren wäre deshalb kein geeignetes Instrument für eine effektive Reduzierung der mehrjährigen Verfahrensdauer in einem Spruchverfahren.³⁰

Stellt man hingegen die Verwirklichung des materiellen Rechts in den Vordergrund, dürfen formale Fehler grundsätzlich keinen Einfluss auf die gerichtliche Entscheidung haben. Hierfür spricht die Ausgestaltung des Spruchverfahrens. Einerseits wurde ein unkomplizierter Zugang zum Gericht geschaffen, indem trotz der komplexen Rechtsmaterie – es geht um die Bewertung von Unternehmen – kein Anwaltszwang besteht; es gilt nicht § 78 Abs. 1 ZPO, sondern § 13 FGG.³¹ Andererseits wurde die gerichtliche Entscheidung gem. § 13 S. 2 SpruchG mit einer erga omnes-Wirkung für und gegen alle ausgestattet. Ihr kommt also ein über das übliche Maß hinausgehende Tragweite und Bedeutung zu. Das SpruchG soll ferner dem Schutz von Minderheitsgesellschaftern im Anschluss an das Verfahren über die zwangsweise Übertragung ihrer Aktien auf den Hauptaktionär nach § 327a AktG dienen;³² es soll insbesondere formell eine vollwertige Kompensation durch Gewährleistung einer effektiven Durchsetzung der Ansprüche geschaffen werden.³³

Außerdem findet sich eine für einen Laien nur schwer erkennbare Zuständigkeitskonzentration in einzelnen Länderverordnungen. Die Zuständigkeit ergibt sich also nicht aus § 2 I 1 SpruchG, wie der erste Blick ins Gesetz vermuten lässt. Die Zuständigkeitsregelung ist also entgegen der Üblichkeit nicht unmittelbar im Verfahrensgesetz, sondern komplexer geregelt. Auch aus diesem Grund muss also eine Schutzfunktion für einen wirkungsvollen Rechtsschutz geschaffen werden.³⁴

Die verfassungsrechtliche Absicherung³⁵ erfährt diese Auslegung einmal aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und Art. 6 Abs. 1 EMRK.³⁶ Zum anderen hat das Spruchverfahren seine Grundlagen gerade in dem Eingriff in das durch Art. 14 I GG geschützte Eigentum der Aktionäre.³⁷

IV. Gerechter Interessensausgleich durch die analoge Anwendung

Die Verweisungsvorschrift des § 281 ZPO bildet auch im Spruchverfahren einen sachgerechten Ausgleich zwischen den zum Teil konträren Interessen der beteiligten Parteien und der übrigen, vom Verfahren betroffenen Personen.

1. Für den Antragsteller ist gewährleistet, dass seine materielle Rechtsposition aus rein formalen Gründen nur durch Anrufung eines unzuständigen Gerichts erhalten bleibt.

2. Die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erstreckt sich gem. § 13 I 2 SpruchG auch auf materiell Beteiligte wie z.B. die nicht antragsstellenden ausgeschiedenen Minderheitsaktionäre als Anspruchsberechtigte oder die Konzernobergesellschaft bei Vereinbarung einer variablen Ausgleichszahlung nach § 304 II 2 Akt als Zahlungspflichtige.³⁸ Es ist vor allem im Interesse der materiell Anspruchsberechtigten, aber auch im Interesse der Jurisprudenz, dass allein die Organisation der Justiz ohne zwingenden sachlichen Grund keinen Einfluss auf die materielle Entscheidung haben darf. Zumindest der Zugang zum Gericht, dem iudex a quo, muss gewahrt sein, um eine möglichst materiell gerechte Lösung zu erhalten.

3. Das Interesse der beklagten Partei an Rechtsklarheit über die gegen sie angestrebten Verfahren innerhalb der in § 4 I SpruchG normierten Ausschlussfrist wird über die Voraussetzung für die Bindungswirkung gewahrt, dass das Verfahren beim unzuständigen Gericht bereits rechtshängig sein muss.³⁹ D.h. dem Beklagten muss der Antragschriftsatz einschließlich der Begründung (§ 4 II 1 SpruchG) vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlussfrist zugestellt worden sein (§§ 261 I, 253 I ZPO). Er kennt somit noch vor Ablauf dieser Frist den Sachverhalt, mit welchem er konfrontiert werden wird.

V. Fazit

Die Vorschriften der §§ 7 FGG, 281 ZPO, 4 GKG enthalten den allgemeinen Rechtsgedanken, dass eine Partei in Zivilverfahren allein aufgrund formeller Fehler bei der Wahl des angerufenen Gerichts grundsätzlich keinen Rechtsverlust erleiden darf. Die durch die Verfahrensabgabe verursachte zeitliche Verzögerung ist kein ausreichender sachlicher Grund für eine Abweichung von diesem Grundsatz. Ein Ausschluss der Verweisungsmöglichkeit bei Anrufung des unzuständigen Gerichts ist nämlich nicht geeignet, wesentlich zur Verkürzung der Verfahrensdauer beizutragen. Falls ein Antrag im Spruchverfahren beim örtlich oder sachlich unzuständigen Gericht eingereicht wurde, hat sich auf Antrag das unzuständige Gericht analog § 281 I 1 ZPO für unzuständig zu erklären und das Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen. Das einheitliche Verfahren wird analog § 281 II 3 ZPO in der Lage fortgesetzt, in der es sich bei der Verweisung befunden hatte, sofern es im Zeitpunkt der Abgabe bereits rechtshängig war.

30 Drescher, s. Fn. 7, § 4 SpruchG Rz. 9.

31 Simon/Leuering, s. Fn. 2, § 4 Rz. 13; Simon/Winter, § 17 Rz. 8 und 19.

32 Simon/Simon, s. Fn. 2, Einführung Rz. 2.

33 Ebenso: Simon/Simon, s. Fn. 2, Einführung Rz. 7.

34 Prütting, s. Fn. 7, § 281 Rz. 43.

35 Rosenberg/Schwab/Gottwald, s. Fn. 1, § 7 Rz. 12.

36 BVerfG v. 30.3.1998 – 1 BvR 1831/97, NJW 1998, 1854; v. 20.7.2000, s. Fn. 28.

37 LG München I v. 15.1.2004 – 5 HKO 22304/02, AG 2004, 393 (395).

38 Simon/Simon, s. Fn. 2, § 13 Fn. 9.

39 Rosenberg/Schwab/Gottwald, s. Fn. 1, § 39 Rz. 40; Stein/Jonas/Leipold, s. Fn. 7, § 281 Rz. 13; Thomas/Putzo/Reichold, s. Fn. 7, § 281 Rz. 15.